



GEMEINDEAMT ALLERHEILIGEN BEI WILDON

8412 Allerheiligen bei Wildon 240
Telefon: 03182/8204-0 Fax: 03182/8204-20
Email: gde@allerheiligen-wildon.at
Infos unter: www.allerheiligen-wildon.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am 09. März 2017 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 02.03.2016 mit elektronischer Zustellung.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigegeben.

Anwesend waren:

Bürgermeister Michael Fuchs-Wurzinger

Vizebürgermeister Christian Sekli

Gemeindekassier Alois Feirer

Gemeinderat Hubert Feirer

Gemeinderat Mag. Jürgen Grillitsch

Gemeinderat Anton Kreinz

Gemeinderat Markus Kriegl

Gemeinderat Stefan Ladner

Gemeinderat Christoph Peter Mangold

Gemeinderat Monika Obendrauf

Gemeinderat Manfred Predl

Gemeinderat Theresia Wiedner

Gemeinderat Johann Zirngast

Entschuldigt waren:

Gemeinderat DI Robert Felgitscher

Gemeinderat Gerhard Gollner

Protokoll: A. Sekli

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bürgermeister Michael Fuchs-Wurzinger

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
4. Fragestunde
5. Bericht der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses
6. Rechnungsabschluss 2016
7. Entlastung des Gemeindevorstandes
8. Flächenwidmungsplan – Änderung 4.02 „Schwasdorf/Teichanlage“
9. Flächenwidmungsplan – Änderung 4.03 „Wohnanlage Schwasdorf“
10. Flächenwidmungsplan – Änderung 4.05 „Fruhmann“
11. Grundankauf bei der Sportanlage Allerheiligen
12. Möglichkeiten des Erhalts eines Bankomaten in Allerheiligen
13. Allfälliges

BESCHLÜSSE

- 1) Der Bürgermeister begrüßte den Gemeinderat und konnte die Beschlussfähigkeit feststellen.
- 2) Die Tagesordnung wurde einstimmig genehmigt.
- 3) Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung wurde einstimmig genehmigt. In Zukunft wird das Protokoll den Gemeinderäten innerhalb von 2 Wochen zugestellt.
- 4) GR Kriegl stellt die Anfrage, wann die Regelung für Verkehrszeichen im Gemeindegebiet getroffen wird. Bgm. Fuchs-Wurzinger stellt die zuständige Bauausschusssitzung bis Ende März in Aussicht. Außerdem findet am 14.3. um 18.00 Uhr eine Sitzung des Landwirtschaftsausschusses statt.

GR Kriegl stellt die Anfrage, ob die Rinne zu Beginn des Ziegelbergweges entschärft werden kann. Bgm. Fuchs-Wurzinger wird mit der Baubezirksleitung, Straßenerhaltungsdienst Verbindung aufnehmen.

GR Kreinz stellt die Anfrage, ob eine Straßenbeleuchtung beim Birkforstweg möglich wäre. Bgm. Fuchs-Wurzinger erklärt, dass die Leitung bereits eingelegt worden ist, für eine Fertigstellung stehen in diesem Jahr allerdings die Mittel nicht zur Verfügung.

GR Mangold stellt die Anfrage, ob beim Stellweg eine Ausbesserung möglich wäre. Eine Sanierung wurde von der Abteilung 14 zugesagt, meint Bgm. Fuchs-Wurzinger. Ein genaues Datum des Baubeginns wurde allerdings nicht bekanntgegeben.

GR Feirer fragt an, ob eine Parkregelung beim Friedhof getroffen werden kann. Bgm. Fuchs-Wurzinger möchte das Problem durch ein „Parkverbot – Ausnahme Friedhofbesucher“ regeln.

GR Mangold fragt an, welches Programm im Rahmen von „Gesunde Gemeinde“ heuer geplant ist. Bgm. Fuchs-Wurzinger möchte in diesem Zusammenhang die Gemeindebetreuerin von Styria Vitalis, Frau Krenn, zu einem Gespräch einladen.

- 5) Bürgermeister Fuchs-Wurzinger las das Protokoll der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses vor.

- 6) Bgm. Fuchs-Wurzinger berichtete über das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2016. Der ordentliche Haushalt weist einen Soll-Überschuss in der Höhe von € 1.634,81 aus. Der außerordentliche Haushalt ist ausgeglichen. Die Rücklagen für die Erhaltung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung beträgt € 67.153,82. Der Verschuldungsgrad beläuft sich auf 5,92 %. Auf Antrag von Bgm. Fuchs-Wurzinger wurde der Rechnungsabschluss 2016 genehmigt.

Ergebnis: einstimmig

- 7) GR Mangold stellte den Antrag den Gemeindevorstand zu entlasten. Der Antrag wurde angenommen.

Ergebnis: einstimmig

- 8) Gemäß § 39 (1) Z3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung LGBl. 139/2015 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon die Änderung 4.02 im Flächenwidmungsplan vorzunehmen. Weiters beschließt der Gemeinderat den Wortlaut zur gegenständlichen Änderung.

Im Entwurf der gegenständlichen Änderung war die Ausweisung einer Teilfläche des Grundstückes 200 KG Feiting, in einem Ausmaß von ca. 2.990 m², als „Sondernutzung im Freiland für „Sportfischen“ (spo+fi)“ vorgesehen. Die Anhörung der Anrainer und Betroffenen wurde im Sinne von §39 Abs.1 Z3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idGF durchgeführt. Zur beabsichtigten Änderung langten folgende Stellungnahmen im Gemeindeamt ein.

1. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Mag. Sommer, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 28.07.2016, GZ ABT13-10.200-160/2015-2

Es wird Einwand unter folgenden Begründungen erhoben:

Aufgrund der Nahelage zu einem Fließgewässer ist eine positive Stellungnahme seitens der zuständigen Landesfachdienststelle hinsichtlich einer etwaigen Hochwassergefährdung einzuholen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Eine Anhörung der zuständigen Landesfachdienststelle (Baubezirksleitung Südweststeiermark) wurde durchgeführt. Mit Stellungnahme vom 26.08.2016 (GZ 520-211/2012-16) wurde mitgeteilt, dass eine Hochwassergefährdung des von der Änderung betroffenen Gebietes nicht ausgeschlossen werden kann.

In der Folge wurde eine Hochwasseruntersuchung durchgeführt und ein Technischer Bericht zur Hochwassersituation Schwasdorfbach, von planconsort ztgmbh zu Proj-Nr. 16068 und datiert vom 05.12.2016 erstellt. Dieser technische Bericht zeigt auf, dass derzeit eine Hochwasserbeeinträchtigung HQ100 besteht und zum Zwecke der Hochwasserfreistellung Maßnahmen erforderlich sind. Die Stellungnahme zur Hochwassersituation wurde der Baubezirksleitung Südweststeiermark übermittelt und um erneute Stellungnahme ersucht.

Auf Basis dieses technischen Berichtes erfolgte eine erneute Stellungnahme seitens der BBL Südweststeiermark mit Schreiben vom 09.01.2017 zu GZ 520-211/2012-17, aus der hervorgeht, dass bei vollständiger Umsetzung der Maßnahmenvorschläge kein Einwand gegen die Änderung im Flächenwidmungsplan besteht. In Entsprechung dieser Forderung ist eine Anpassung der Ausweisung im Flächenwidmungsplan notwendig. Nach Umsetzung der Maßnahmen kann ein Zustand ohne Überflutung des Grundstückes 200 KG Feiting erreicht

werden. Aufgrund der derzeit – vor Umsetzung der Maßnahmen – noch bestehenden Hochwassergefährdung im HQ100 Bereich ist daher die Festlegung einer zeitlichen Folgenutzung erforderlich.

Die von der Änderung betroffene Teilfläche des Grundstückes 200 KG Feiting bleibt bis zur Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen als Freiland ausgewiesen. Nach Umsetzung der Maßnahmen tritt automatisch die zeitliche Folgenutzung der „Sondernutzung im Freiland – spo+fi“ ein. Ab diesem Zeitpunkt ist die Errichtung von erforderlichen Objekten im Rahmen der Sondernutzung zulässig. Dementsprechend wird die Ausweisung im Flächenwidmungsplan gemäß Wortlaut §4 wie folgt festgelegt:

Eine Teilfläche des Grundstückes 200 KG Feiting, in einem Ausmaß von ca. 2.990 m², wird als „Freiland“ mit zeitlicher Folgenutzung „Sondernutzung im Freiland für „Sportfischen“ LF[spo+fi] gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idF LGBl 139/2015 ausgewiesen. Als Eintrittszeitpunkt für die Folgenutzung wird die Umsetzung der Maßnahmenvorschläge in Punkt 6 aus dem Technischen Bericht zur „Hochwassersituation Schwasdorfbach“, erstellt von planconsort ztgmbh zu Projektnummer 16068 datiert vom 05.12.2016, festgelegt. Die Maßnahmen betreffen den Erdwall und die bestehende Wirtschaftsbrücke. Der Technische Bericht ist der Verordnungsmappe im Anhang beigelegt.

Es kann daher festgestellt werden, dass der Forderung seitens der A13, eine positive Stellungnahme der Baubezirksleitung einzuholen, entsprochen wurde. Daher wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, der Einwendung stattzugeben und die zeitliche Folgenutzung wie vorbeschrieben zu beschließen.

Gemeinderat: Stattgabe

2.) Rechtsbestand Fischerhütte (Erläuterungsbericht Seite 8) – es wird auf das Schreiben von Mag. Teschinegg vom 23.03.2016 verwiesen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Das angeführte Schreiben der Abteilung 13, Mag. Teschinegg, beinhaltet im Wesentlichen eine baurechtliche Beurteilung der Gebäude auf dem Grundstück 200 KG Allerheiligen.

Das gegenständliche Verfahren bezieht sich jedoch auf die Ausweisung einer Sondernutzung im Freiland für Sport-Fischen im Flächenwidmungsplan. Baurechtliche Belange sind in nachfolgenden Individualverfahren zu klären. Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, diesen Einwendungspunkt zur Kenntnis zu nehmen. Eine Anpassung des Erläuterungsberichtes im Hinblick auf die baulichen Maßnahmen wird vorgeschlagen.

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

2. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Baubezirksleitung Südweststeiermark (BBL SWS), DI Christian Ehrenreich, Marburger Straße 75, 8435 Wagna, mit Schreiben vom 28.06.2016 zu GZ 520-211/2012-16 und vom 09.01.2017 zu GZ 520-211/2012-17

Im ersten Schreiben vom 28.06.2016 wird auf eine allfällige Hochwassergefährdung hingewiesen.

Mit Schreiben vom 09.01.2017 wird nach Prüfung der Hochwasserstellungnahme mitgeteilt, dass unter der Voraussetzung der vollständigen Umsetzung der Maßnahmenvorschläge des Technischen Berichtes zur Hochwassersituation Schwasdorfbach, kein Einwand gegen die Änderung im Flächenwidmungsplan erhoben wird.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Um der Forderung der Umsetzung der Maßnahmenvorschläge gerecht zu werden, wird wie vorbeschrieben vorgeschlagen, eine zeitliche Folgenutzung mit Eintrittszeitpunkt Umsetzung der Maßnahmen festzulegen.

Gemeinderat: Stattgabe

Daher liegen sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung der Änderung im Sinne von §39 Abs. 1 Ziff. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF vor und wird die Änderung wie folgt beschlossen:

Eine Teilfläche des Grundstücks 200 KG Feiting, in einem Ausmaß von ca. 2.990 m², wird als „Freiland“ mit zeitlicher Folgenutzung „Sondernutzung im Freiland für „Sportfischen“ LF[spo+fi] gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idF LGBl 139/2015 ausgewiesen.

Als Eintrittszeitpunkt für die Folgenutzung wird die Umsetzung der Maßnahmenvorschläge in Punkt 6 aus dem Technischen Bericht zur „Hochwassersituation Schwasdorfbach“, erstellt von planconsort ztgmbh zu Projektnummer 16068 datiert vom 05.12.2016, festgelegt. Die Maßnahmen betreffen den Erdwall und die bestehende Wirtschaftsbrücke. Der Technische Bericht ist der Verordnungsmappe im Anhang beigelegt.

Die planliche Darstellung (Projekt-Nr. 2016/30), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, verfasst von Malek Herbst Architekten ZT GmbH, stellt einen Bestandteil dieses Beschlusses dar. Dieser Beschluss stellt eine Verordnung der Gemeinde dar und wird nach Ablauf der Kundmachungfrist gemäß §92 der Gemeindeordnung rechtskräftig.

Ergebnis: einstimmig

- 9) Gemäß § 39 Abs 1 Z1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung LGBl. 139/2015 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon im Rahmen seiner heutigen Sitzung die Änderung 4.03 im Flächenwidmungsplan vorzunehmen. Weiters beschließt der Gemeinderat den Wortlaut zur gegenständlichen Änderung.

Im Entwurf der gegenständlichen Änderung ist die Ausweisung von Teilflächen des Grundstückes 171/2 KG Feiting als Bauland der Kategorie „Dorfgebiet“ (ca. 2.900 m²), als „Sondernutzung im Freiland für Spielzwecke“ (ca. 880 m²) sowie als Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr (ca. 480 m²) vorgesehen.

Die Anhörung der Anrainer und Betroffenen wurde im Sinne von § 39 (1) Z3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idgF durchgeführt. Zur beabsichtigten Änderung langte folgende Stellungnahme im Gemeindeamt ein.

Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Mag. Sommer, mit Schreiben vom 23.02.2017 zu GZ ABT13-10.200-160/2015-5

Es wird mitgeteilt, dass gegen die Änderung aus fachlicher Sicht kein Einwand besteht.

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen liegen sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung der Änderung im Sinne des § 39 Abs 1 Z 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl 139/2015 vor und wird die Änderung wie folgt beschlossen:

- 1) **Eine Teilfläche des Grundstücks 171/2 KG Feiting, in einem Ausmaß von ca. 2900 m², wird als Bauland der Kategorie „Dorfgebiet“ (DO) gemäß § 30 (1) Z 7 StROG 2010 idF LGBl 139/2015 mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,8 ausgewiesen.**
- 2) **Eine Teilfläche des Grundstücks 171/2 KG Feiting, im Gesamtausmaß von 880 m², wird als Sondernutzung im Freiland für Spielzwecke (spi) gemäß § 33 (3) Z 1 StROG 2010 idF LGBl 139/2015 festgelegt.
Innerhalb des Bereichs der „Sondernutzung – Spielplatz“ dürfen Objekte, welche gemäß § 33 Abs 5 Z 1 lit a StROG 2010 idgF für die Sondernutzung erforderlich sind, errichtet werden.**
- 3) **Eine Teilfläche des Grundstücks 171/2 KG Feiting, im Gesamtausmaß von 480 m², wird als Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr gemäß § 32 StROG festgelegt.**

Die planliche Darstellung (Projekt-Nr. 2016/43), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, verfasst von MALEK Herbst Architekten ZT GmbH, stellt einen Bestandteil dieses Beschlusses dar. Dieser Beschluss stellt eine Verordnung der Gemeinde dar und wird nach Ablauf der Kundmachungsfrist gemäß §92 der Gemeindeordnung rechtskräftig.

Ergebnis: einstimmig

- 10) Gemäß § 39 Abs 1 Z1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung LGBl. 139/2015 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon im Rahmen seiner heutigen Sitzung die Änderung 4.05 im Flächenwidmungsplan vorzunehmen. Weiters beschließt der Gemeinderat den Wortlaut zur gegenständlichen Änderung.

Im Entwurf der gegenständlichen Änderung ist die Ausweisung einer Teilfläche des Grundstückes 138/6 KG Feiting als Bauland der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“, im Ausmaß von ca. 800 m² vorgesehen.

Die Anhörung der Anrainer und Betroffenen wurde im Sinne von § 39 (1) Z3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idgF durchgeführt. Zur beabsichtigten Änderung langte folgende Stellungnahme im Gemeindeamt ein.

Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Mag. Sommer, mit Schreiben vom 06.02.2017 zu GZ ABT13-10.200-160/2015-3

Es werden folgende Einwände erhoben:

1. Landesstraßenlärm: die Lärmsituation für den gegenständlichen Änderungsbereich ist darzulegen, da in den Unterlagen keine diesbezüglichen Aussagen enthalten sind. Von Landesstraßenlärm betroffene Teile des Änderungsbereiches sind als Sanierungsgebiet festzulegen.

Stellungnahme der örtlichen Raumplanung:

Der gegenständliche Änderungsbereich grenzt an die Landesstraße L-629 (Allerheiligenstraße). Hierbei handelt es sich um eine untergeordnete Verbindungsstraße in das Ortszentrum von Allerheiligen. Der durchschnittliche Tagesverkehr beträgt ca. 800 Fahrzeuge.

Bei Ermittlung der Lärmemissionen zeigt sich, dass eine Tiefe von ca. 6 m ab Grundstücksgrenze von Landesstraßenlärm betroffen ist. Im gegenständlichen Fall sind Zubaumaßnahmen zu einem rechtmäßig bestehenden Objekt geplant, wobei das Wohnobjekt bereits außerhalb des lärmbelasteten Bereichs situiert ist. Insofern zeigt sich, dass eine Bebaubarkeit außerhalb des Landesstraßenlärms möglich ist. Die gegenständliche Änderung steht daher nicht im Widerspruch zu den relevanten Rechtsgrundlagen.

Jener Bereich der innerhalb der Lärmbelastung liegt, wird als Sanierungsgebiet Lärm ersichtlich gemacht.

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

2. Es ist festzulegen, dass ein Bereich von 15 m zur Landesstraße hin von baulichen Anlagen freizuhalten ist.

Stellungnahme der örtlichen Raumplanung:

Generell gilt, dass nach §24 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 idgF ein Bereich von 15 m als Bauverbotsbereich gilt. Für Maßnahmen innerhalb dieses Bereichs besteht die Möglichkeit, um Ausnahmegenehmigung bei der Landesstraßenverwaltung anzusuchen. Es kann also festgestellt werden, dass innerhalb des 15 m Bereichs die Möglichkeit besteht, in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung Baumaßnahmen durchzuführen. Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Erläuterungen dahingehend zu ergänzen, dass auf den Bauverbotsbereich und die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung für Baumaßnahmen hingewiesen wird.

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen liegen sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung der Änderung im Sinne des § 39 Abs 1 Z 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl 139/2015 vor und wird die Änderung wie folgt beschlossen:

Eine Teilfläche des Grundstücks 138/6 KG Feiting, in einem Gesamtausmaß von ca. 800 m², wird als Bauland der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 30 (1) Z 2 StROG 2010 idF LGBl 139/2015 mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,8 ausgewiesen.

Die planliche Darstellung (Projekt-Nr. 2017/03), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, verfasst von MALEK Herbst Architekten ZT GmbH, stellt einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Dieser Beschluss stellt eine Verordnung der Gemeinde dar und wird nach Ablauf der Kundmachungsfrist gemäß §92 der Gemeindeordnung rechtskräftig.

Ergebnis: einstimmig

- 11) Bgm. Fuchs-Wurzinger berichtete, dass es im Bereich der Sportanlage notwendig war Vermessungen durchzuführen, da einige Grenzverläufe zu klären waren. Im Zuge dieser Vermessung, die vom Büro Legat in Leibnitz durchgeführt wurden, stellte sich heraus, dass 82 m² des Grundstückes Nr. 1011/1, KG Allerheiligen, Besitzer: Berta Neumeister in Großfeiting 16, von der Gemeinde Allerheiligen genutzt werden. Als Grundlage dieser Erkenntnis dient der Teilungsplan G.Z. 20.147. Bgm. Fuchs-Wurzinger stellt den Antrag dieses Grundstück zu einem Preis von € 1.041,03 zu kaufen.

Ergebnis: einstimmig

- 12) Die Raiffeisenbank Wildon/Lebring hat mit 16.02.2017 die Bankstelle Allerheiligen geschlossen. Verbunden mit dieser Filialschließung ist die Entfernung des Geldausgabeautomaten. Bgm. Fuchs-Wurzinger erklärt, dass er es für Aufrechterhaltung einer vernünftigen Infrastruktur für wichtig hält, eine Geldausgabeautomaten im Ortskern der Bevölkerung anzubieten. Wenn man der Bevölkerung eine kostenlose Geldbehebung bieten will, gibt es derzeit nur einen Anbieter. Die Fa. First Data hat ein Angebot gelegt, dass der Gemeinde Allerheiligen monatlich einen Fixbetrag von € 650,- excl. Ust. kostet. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister weitere Verhandlungen zu führen, wobei eine möglichst kurze Vertragszeit erreicht werden soll, höchstens jedoch 2 Jahre. Unter diesen Voraussetzungen kann ein Vertrag unterzeichnet werden. Weiters verpflichtete sich die Raiffeisenbank Wildon/Lebring eine einmalige Zahlung € 7.000 für die Entfernung des Geldautomaten zu bezahlen.

Abstimmung: einstimmig

13) Allfälliges:

Bürgermeister Fuchs-Wurzinger berichtet von:

- Den Wehrversammlungen in Allerheiligen und Feiting und den Wahlergebnissen.
- Der Wahl des Pfarrgemeinderates mit dem Ergebnis das Theresa Wiedner zur Vorsitzenden gewählt wurde.
- Einem Austausch des neuen Kopiergeräts durch die Fa. Büroteam Leibnitz. Es handelt sich dabei um das Modell Canon C 5535i. Der neue Kopierer wird geleast und die monatliche Rate beträgt € 381,60, das ist eine monatliche Ersparnis von € 198,92. Ein Angebot der Fa. Minolta war um € 58,90 billiger. Die Entscheidung für die Fa. Büroteam begründet sich in der guten Betreuung über viele Jahre und der Regionalität. Diese Entscheidung wurde in der Vorstandssitzung einstimmig getroffen.
- Der Erneuerung der Telefonanlage (Fa. Alcatel-Lucent) und einer Preissenkung der Monatsmiete von € 155,29 auf € 91,--.
- Einer Vermessung des Hoffeldweges und des Vorplatzes der Volksschule. Die Vermessung stellt die Grundlage für die geplante Sanierung der Straße, sowie der Neugestaltung des Parkbereiches für die Volksschule und den Kindergarten dar.
- GR Mangold ersucht bei der Sammlung im ASZ eine Warntafel bei der Gemeinestraße anzubringen.
- Kassier Feirer berichtete von der Schulausschusssitzung der NMS St. Georgen.
- GR Kriegl stellt die Anfrage wie weit das Projekts SEP (Stiefingtaler Erlebnispark) fortgeschritten ist. Bgm. Fuchs-Wurzinger berichtet von einer Vorstellung des Projekts in der heutigen Kleinregionssitzung in St. Georgen.
- GR Kriegl lädt Bgm. Fuchs-Wurzinger zum Osterschießen des Schützenvereins am 19.03. ein.

Ende der Sitzung: 20:40 Uhr

.....
Vorsitzender Bgm Fuchs-Wurzinger

.....
Schriftführer Christoph Mangold

.....
Schriftführer Markus Kriegl

.....
Schriftführer Stefan Ladner

.....
Schriftführer Mag. Jürgen Grillitsch